

Verantwortliche Erklärung und Annahmeerklärung für Boden und Bauschutt-Gemische

Auftragsnummer:	BGS-Nr.
------------------------	----------------

1. Abfallerzeuger / Bauherr / Abfallbesitzer		
Name	Straße, Nr.	PLZ, Ort
_____	_____	_____
Telefon	Fax	Email

2. Anlieferer / Transporteur		
<input type="checkbox"/> Auftrag	<input type="checkbox"/> diverser Spediteur	
Name	Straße, Nr.	PLZ, Ort

3. Beschreibung von Herkunftsort und Material		
3.1 Art des Vorhabens	3.2 Lage des Vorhabens	
_____	_____	_____
z.B. Erschließung, Neubaugebiet	Ort/Ortsteil/Gemarkung	Straße Nr./Flur Nr.
3.3 Bisherige Grundstücksnutzung	<input type="checkbox"/> bekannt <input type="checkbox"/> unbekannt	
<input type="checkbox"/> unbebaut/ unbefestigt als	<input type="checkbox"/> Wiese	<input type="checkbox"/> Acker <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> befestigt mit _____
<input type="checkbox"/> bebaut mit	<input type="checkbox"/> Wohnbebauung	
	<input type="checkbox"/> Gewebe/Industrie/ Landwirtschaft	
3.4 Bodenart	Name und Art des Betriebes	frühere Nutzung
<input type="checkbox"/> lehmig/schluffig <input type="checkbox"/> sandig/kiesig	<input type="checkbox"/> felsig	<input type="checkbox"/> keine Fremdanteile <input type="checkbox"/> mit geringen Fremdanteilen
3.5 Menge insgesamt to bzw. m ³	3.6 Dauer des Aushubs von ... bis	
3.7 Abfallbeschreibung	3.7 Untersuchung	
Abfallschlüssel Abfallart	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Z 1.1	
<input type="checkbox"/> 17 05 04 Boden und Steine	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Z 1.2	
<input type="checkbox"/> 17 05 06 Baggergut	_____	_____
<input type="checkbox"/> 01 04 08 Kies- und Gesteinsbruch	Datum der Untersuchung	Untersuchendes Labor
<input type="checkbox"/> 01 04 09 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch	Einstufung auf der Basis Grenzwerte:	<input type="checkbox"/> Untersuchungsergebnis (Verfüllqualität) LAGA M20 (Stand aktuell)
<input type="checkbox"/> 17 01 01 Beton	Probenummer	<input type="checkbox"/> Untersuchungsergebnis (Verfüllqualität) LAGA M20 Teil RC (Stand: 1997)
<input type="checkbox"/> 17 01 02 Ziegel	Probebezeichnung	
<input type="checkbox"/> 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen & Keramik		
<input type="checkbox"/> 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden		
Menge (to bzw. m ³)	<input type="checkbox"/> Probenahmeprotokoll ist beigelegt	<input type="checkbox"/> Laborprotokoll beigelegt

Verantwortliche Erklärung (VE)		
Ich/ Wir versichern, dass die gemachten Angaben zutreffen und nur Materialien angeliefert werden, die den oben gemachten Angaben entsprechen. Während des Verladens wird von uns fortlaufend eine Sicht- und Geruchskontrolle durchgeführt und Besonderheiten dem Verfüllbetrieb gemeldet. Es handelt sich um		
<input type="checkbox"/> belasteten Bodenaushub (Bedingungen auf der Dokumentrückseite wurden beachtet)	<input type="checkbox"/> Z 1.1	<input type="checkbox"/> Z 1.2
_____	_____	_____
Datum	Firmenstempel/Unterschrift	Telefon, Fax, Email



Annahmeerklärung

Nach Prüfung der o.g. Angaben, der Ortskenntnis / -einsicht ist von einem für unsere Verfüllung geeigneten Material auszugehen. Kippfreigabe für das o. g. Projekt wird bis auf Widerruf, längstens 2 Monate nach unten angegebenem Datum erteilt. Bitte teilen Sie uns den Beginn der Anlieferung mit.

Datum

Firmenstempel/Unterschrift

Telefon, Fax, Email

Spezielle Geschäftsbedingungen zu Belastetem nicht gefährlichem Boden und Bauschutt-Gemischen

Annahmebedingungen – Voraussetzung für die Annahme und Verwertung von Einliefermassen

Stand 05/ 2022

1. Materialeinstufung nach LAGA Z1.1 und Z1.2
2. 1 Analytik nach LAGA M20 Boden 2004 je 500 cbm, Probenahme und Probenahmeprotokoll gemäß LAGA PN 98, eventuell erforderliche ergänzende Deklarationsanalytik erfolgt durch den Lieferanten
3. Boden und Boden-Bauschutt-Gemische mit nachfolgenden AVV Schlüsseln.
AVV 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
AVV 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton
AVV 17 01 01 Beton
AVV 17 01 02 Ziegel
AVV 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
AVV 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
AVV 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
AVV 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
AVV 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
4. Maximale Kantenlänge bodenartige Abfälle $\leq 200\text{mm}$, bauschuttartige Abfälle $\gamma = 400\text{ mm}$.
5. Die Einliefermassen dürfen keine signifikanten Anteile von Störstoffen wie z.B. Holz, Kunststoff, Folien, Metall, Hausmüll, Pflanzenreste, Schwarzdecke etc. enthalten.
6. Material muss für den Einbau im LSW bautechnisch ohne Aufbereitung geeignet sein.
7. Bei der Abweichung der tatsächlichen Qualität von den deklarierten Massen, behalten wir uns die Verweigerung der Annahme vor. Ungeeignetes Material wird auf Kosten des Auftraggebers zurückgewiesen.
8. Vor bzw. bei der Anlieferung muss eine Freigabe mit Freigabenummer der Firma NHW beantragt werden. Die Freigabe erfolgt durch den Betreiber.
9. Die Verwiegung und der Einlieferungsbeleg erfolgt über die Waage der BRA Hetzerath.
10. Die Anlieferung kann montags bis freitags zwischen 07.30 Uhr und 16.30 Uhr erfolgen.
11. Wir behalten es uns vor, aufgrund von schlechter Witterung, baubedingter Behinderungen oder Wegfall/ Fertigstellung der Kippmöglichkeiten, auch nach bereits erfolgter Annahmeerklärung bzw. Freigabe ohne weitere Abkündigung, die Annahme einzustellen oder das Material gänzlich abzulehnen.
12. Den Anweisungen der örtlichen Mitarbeiter der Betreiberin ist Folge zu leisten.
13. Generell ist die Annahmehbereitschaft der Betreiberin vor Lieferbeginn erneut mit dem Ansprechpartner*innen der Betreiberin abzustimmen. Eine Verschiebung nicht Anspruch auf Mehrkosten zu erheben.
14. Nach Entdeckung eines Mangels wegen Nichteinhaltung einer diesem Vertragswerk zugrundeliegenden notwendigen Materialeigenschaften hat die Betreiberin ein außerordentliches Rücktrittsrecht. Bei Ausübung des Rücktrittsrechts erlöscht die wechselseitige Leistungspflicht für die noch nicht zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung erbrachten Leistungen unter gegenseitigem Ausschluss von Ansprüchen auf entgangenem Gewinn und etwaiger Geschäftskostendeckung. Der Lieferant verpflichtet sich unverzüglich nach der Mängelrüge zum Abtransport und zur Entsorgung des bereits angelieferten Materials auf seine Kosten.
15. Grundlage für Zahlungsbedingungen und Preisvereinbarungen sind die aktuelle gültigen AGBs der Betreiberin.

Verpflichtung des Abfallerzeugers/ -besitzers

Der Abfallerzeuger verpflichtet sich bei Verstößen gegen diese Vereinbarung, die Mehrkosten auf Nachweis zu tragen.